

durch hinreichend konkrete Formulierungen der Weg geebnet werden. In der Abwehrberatung bleibt oftmals nur der steinige Weg über den Rückabwicklungsanspruch wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Um eine Doppelschenkung zu vermeiden, sollte die Rückübertragung ihrerseits

unter Widerrufsvorbehalt erfolgen. Zudem sollte der Mandant auf die Möglichkeit zur Einholung einer verbindlichen Auskunft und die damit einhergehenden Kostenrisiken hingewiesen werden.

Tagungsbericht zum 16. Deutschen Erbrechtstag in Berlin

Während der 14. Deutsche Erbrechtstag in Berlin mit rund 500 Teilnehmern 2019 noch vollständig ausgebucht war, musste er 2020 aufgrund der Coronapandemie kurzfristig ausfallen. 2021 konnte der Erbrechtstag online stattfinden, mit Live-Schaltung aus Berlin. In diesem Jahr hat die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV dann alle Register gezogen und sämtliche Möglichkeiten der Teilnahme ausgeschöpft, indem der 16. Deutsche Erbrechtstag als Hybrid-Veranstaltung angeboten wurde: online und live. Angesichts der Möglichkeit zur persönlichen Teilnahme war die Hälfte der rund 340 angemeldeten Teilnehmer in persona vor Ort. Auch diesmal wurde ein abwechslungsreiches Programm mit hochkarätigen Referenten und praxisrelevanten Themen geboten; zudem konnte der vielseitig vermisste gegenseitige Austausch wieder gelebt werden.



Tag 1: Donnerstag, 24.3.2022

Am Donnerstag eröffnete **Dr. Stephanie Herzog**, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, die Auftaktveranstaltung zum Thema „Kryptowährungen im Nachlass“ und erinnerte daran, dass genau vor zehn Jahren Prof. Dr. Peter Bräutigam die Auftaktveranstaltung zum Thema „Digitaler Nachlass“ mit der Frage eröffnete, „ob man dies brauche“. In der Folgezeit hatten Erbrechtler zur Kenntnis zu nehmen, dass die Digitalisierung voranschreitet und auch vor dem Erbrecht nicht Halt macht. 2018 bestätigte der Bundesgerichtshof die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses.



Während viele Teilnehmer mit Kryptowährungen noch etwas zu fremden scheinen, war dem ersten Referenten, **Oliver Schantlin**, CEO des Unternehmens basenode.io (Berlin), welches Buchhaltungslösungen für Kryptowährungen anbietet, die Begeisterung für dieses Thema anzumerken.

Seinen Vortrag „Blockchain – Besitz hinter 24 Worten“ begann er mit einem Zitat: „Kryptowährung ist etwas, dem der Mensch einen gewissen Wert beimisst“, gestand jedoch auch zu, dass diese Definition allein nicht unbedingt vertrauensbildend sei. Zunächst erläuterte der Referent die wichtigsten Begrifflichkeiten wie beispielsweise die Blockchain, bei der es sich um eine Datenbank mit viel Redundanz, vergleichbar mit einer riesigen Excel-Tabelle, handele. Während Bankensystem und Zahlungs-Apps geographisch begrenzt wären, böten Kryptowährungen eine Möglichkeit für günstiges und einfaches Bezahlen sowie weltweite Transaktionen, die schnell, günstig und unkompliziert zu handhaben seien.

Dr. Christian von Oertzen ging nachfolgend auf „Digitale Währungen im Nachlass – Erbrecht/Erbschaftsteuerrecht/Einkommensteuerrecht“ ein.



Erste Finanzgerichtsentscheidungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen lägen bereits vor. So habe das FG Köln in einer Entscheidung von November 2021 festgestellt, dass „Bitcoins zwar keine Währung im klassischen Sinne darstellen, jedoch inzwischen bei verschiedenen Händlern faktisch verbreitetes Zahlungsmittel sind, dessen Legitimität teilweise schon durch die Akzeptanz als Zahlungsmittel bei staatlichen Unternehmen wie den schweizerischen Bundesbahnen belegt wird.“ Es werde sich zeigen, ob Kryptowährungen tatsächlich – wie beispielsweise bereits in El Salvador – zukünftig als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt werden.

Die grundsätzliche Vererblichkeit digitaler Daten dürfte spätestens nach der Entscheidung des BGH zum digitalen Nachlass nicht mehr streitig sein. Digitales könne Gegenstand eines Vermächnisses sein. Von Oertzen empfiehlt, eine verschlüsselte sogenannte „digitale Vorsorgemappe“ anzulegen, in welcher ein Erblasser sämtliche seiner digitalen Rechtsverhältnisse nebst entsprechenden Zugangsdaten auflisten sollte.

Anschließend hatten die Teilnehmer Gelegenheit, Fragen zu den Vorträgen der digitalen Währungen zu erörtern. Mit dem sich anschließenden Sektempfang endete die Auftaktveranstaltung am Donnerstag.

Tag 2: Freitag, 25.3.2022



Den Freitagmorgen begann **Dr. Wolfram Theiss**, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, mit der Eröffnung des Deutschen Erbrechtstages indem er die Teilnehmer und Referenten begrüßte. Auch er zeigte sich erfreut über die Möglichkeit

der persönlichen Teilnahme nach zweijähriger Abstinenz und übergab das weitere Grußwort an **Dr. Daniela Goerdeler**, Ministerialdirigentin, BMJ Berlin.



Goerdeler hob die Bedeutung des Deutschen Erbrechtstages als eine der wichtigsten Veranstaltungen im Erbrecht hervor. Auch während der Pandemie habe sie nicht an Bedeutung verloren. Während das Erbrecht seit dem Erbrechtsänderungsgesetz im Jahr 2009 keine wesentlichen

Rechtsänderungen mehr erfahren habe, sei auch coronabedingt die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1.1.2023 in Kraft trete, etwas in den Hintergrund geraten. Auf der Agenda für gesetzgeberische Regelungen stünden zum einen die Digitalisierung im Erbrecht, dh die Frage, ob die strengen Formvorschriften noch zeitgemäß seien sowie das notarielle Nachlassverzeichnis, ein bundesweites Kontenregister Verstorbener sowie die gegenseitigen erbrechtlichen Auskunftspflichten, da die aktuelle Gesetzeslage unredlich Beteiligte begünstige.



Prof. Dr. Karczewski, Richter am Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat, eröffnete anschließend die Vortragsreihe mit dem Thema „Unbenannte Zuwendungen im Rahmen von § 2325 BGB“.

Obwohl dieses sehr praxisrelevant sei, gebe es in einem Zeitraum von 30 Jahren gerade einmal zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. In einem Grundsatzurteil im Jahr 1991 entschied der BGH, dass unbenannte Zuwendungen in der Regel objektiv unentgeltlich und im Erbrecht grundsätzlich wie eine Schenkung zu behandeln seien. Allerdings sei stets im Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand eingreife, der sich in Rechtsprechung und Schrifttum in den letzten 30 Jahren entwickelt habe. Insbesondere bei Zuwendungen

zur Altersvorsorge, zum Ausgleich der ehebedingt verursachten geringeren Einkommens- und Vermögensbildung und zur Erfüllung unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen kann es sich um einen Ausnahmetatbestand handeln oder um eine vollständige bzw. teilweise Entgeltlichkeit.

Anschließend referierte **Dr. Sina Baldauf**, Richterin am Finanzgericht Düsseldorf, derzeit Referentin beim Ministerium der Justiz NRW, zum Thema „Gelegenheitsgeschenke – steuerfrei?“



Thematisiert wurden dabei Zuwendungen unter Ehegatten und Lebensgefährten aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht anhand von Fällen aus der Praxis. Für die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, Schenkungen unter Lebenden, komme es zum einen auf den objektiven Tatbestand, die Vermögensverschiebung und Unentgeltlichkeit der Zuwendung an, zum anderen auf den subjektiven Tatbestand, dh das Bewusstsein, die Leistung ohne Verpflichtung und ohne rechtlichen Zusammenhang mit einer Gegenleistung oder einem Gemeinschaftszweck zu erbringen. Allerdings unterfielen auch unbenannte Zuwendungen der Schenkungsteuer. Erörtert wurde ebenso, was unter „üblichen Gelegenheitsgeschenken“ gemäß § 13 ErbStG zu verstehen sei, der Steuerbefreiungen vorsieht.

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein, trug im Anschluss zum Thema der „Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis“ vor.



Er legte die formellen Voraussetzungen für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung dar und erläuterte deren Verfahren, angefangen mit der örtlichen bis zur funktionellen Zuständigkeit für die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie seinen Inhalt. Ebenso ging er auf die Kosten des Verfahrens und die Beendigung des Amtes durch Tod, Kündigung, Betreuerbestellung oder Entlassung aus wichtigem Grund ein.

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth b. Nürnberg, erläuterte per online-Zuschaltung praxisnah ein tatsächliches „Handeln ohne Amt – Praxisfragen zum vermeintlichen Testamentsvollstrecker“.



Er führte aus, dass die Ursachen für ein amtloses Handeln vielfältiger Natur sein könnten, beispielsweise der Nichtantritt des Amtes, der spätere Wegfall oder die Unwirksamkeit von Anfang an. Anhand von Beispielfällen wurden den Teilnehmern die Herausforderungen dargelegt, die sich im Zusammenhang mit dem amtlosen Handeln eines Testamentsvollstreckers ergeben könnten. Da die Rechtsstellung des vermeintlichen Testamentsvollstreckers durch die Rechtsprechung nur teilweise geklärt sei, stellen sich sowohl Fragen zum Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch als auch zur Haftung und Wirksamkeit der durch den Testamentsvollstrecker vorgenommenen Handlungen, beispielsweise Grundstückskäufen.



Prof. Dr. Jan Eickelberg, Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, schärfte das Problembewusstsein für „Fallstricke durch Ehevertragsklauseln“, die zu Vertragsgestaltungen mit Überschneidungen im Erbrecht, Familienrecht und

Gesellschaftsrecht führen.

Gesellschaftsverträge sähen häufig sogenannte Güterstandsklauseln vor, die einen Gesellschafter verpflichten sollen, einen Ehevertrag mit seinem Ehegatten zu schließen, der das Gesellschaftsvermögen im Falle einer gegen ihn gerichteten Zugewinnausgleichsforderung schütze. Die Formulierungen seien dabei nicht selten unglücklich gewählt. Dem positiven Interesse der Gesellschaft an dem Fortbestand von Substanz und Liquidität stünden die Interessen des Ehepartners des Unternehmers gegenüber. Um diesem Spannungsverhältnis gerecht zu werden, bedürfe es der Erarbeitung individueller Lösungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Konkordanz.



Anschließend stellte **Ute Gerlach-Worch**, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamm a.D. in ihrem Beitrag „Entgeltlicher (sittenwidriger) Pflichtteilsverzicht“ einen von ihrem Senat im Jahr 2016 entschiedenen

Fall vor, der als sogenannter „Sportwagenfall“ Aufsehen erregte und im Schrifttum kontrovers diskutiert wurde.

Diese Entscheidung ist bemerkenswert, weil ein Erb- und Pflichtteilsverzicht grundsätzlich unentgeltlich wirksam erklärt werden kann. Hinzu kommt, dass Erbverzicht und Abfindungsvereinbarung grundsätzlich zwei selbstständige Rechtsgeschäfte sind. Im sogenannten Sportwagenfall ist das OLG Hamm (Urt. v. 8.11.2016 – 10 U 36/15, ErbR 2017, 158 ff.) von einem einheitlichen Rechtsgeschäft gemäß § 139 BGB zwischen dem Pflichtteilsverzicht und der Abfindungsvereinbarung ausgegangen. Gerlach-Worch wies darauf hin, dass ein richterlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit der Beteiligten auf

solche Fälle zu beschränken sei, in denen die konkrete Vereinbarung nicht dem freien Willen beider Beteiligten entspreche. Die Feststellung der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB bleibe nach strenger Prüfung und Gesamtwürdigung des Einzelfalles auf konkrete Einzelfälle beschränkt. Gerlach-Worch führte im Einzelnen aus, warum der Senat in diesem konkreten Fall die Sittenwidrigkeit bejahte.

Dr. Heinz Willi Kamps, Köln, referierte über „Steuerliche Fallstricke der Gütertrennung statt modifizierter Zugewinnsgemeinschaft“.



Er führte aus, dass sich viele Ehegatten aus gesellschaftsrechtlichen oder familiären Vorgaben gehalten sähen, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft anderweitig zu vereinbaren. Dies sei aus älteren Gesellschaftsverträgen heraus der Fall, aktuell aber auch bei Singles, die Vorbehalte hätten, sich dauerhaft zu binden, die Bindung jedoch eingingen mit einer vermeintlich sicheren Regelung der Gütertrennung, die sie vor Vermögenszugriffen durch den Ehegatten schützen solle. Hintergrund sei allerdings auch häufig der Irrtum, der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft stehe einer Gütergemeinschaft gleich. Die Nachteile, die sich durch die Vereinbarung einer Gütertrennung ergeben, sind jedoch oftmals nicht bekannt. Einer bestehe darin, dass die Gütertrennung zum Verlust der Steuerfreiheit der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG führt. Ebenso hat die Vereinbarung des Güterstands der Gütertrennung Auswirkungen auf die gesetzliche Erbquote des Ehegatten, es tritt im Erbfall keine pauschale Erhöhung des Erbteils um 1/4 ein. Möglich und sinnvoll sei es, den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zu modifizieren; nach der Rechtsprechung des BGH könnten die Ehegatten den Zugewinn ganz oder teilweise ausschließen, eine andere Quote als die gesetzliche vorsehen oder eine andere Art der Teilung sowie andere Abweichungen von der gesetzlichen Regelung vereinbaren.

Dr. Philipp Scholz, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht mit dem Forschungsschwerpunkt unter anderem im rechtsvergleichenden Erbrecht, Hamburg, griff das Thema „Digitale Testamente – im materiellen Recht, im IPR und auf dem Vormarsch“ auf und stellte die strengen Formvorschriften des deutschen Rechts dem amerikanischen und englischen Recht einander gegenüber.



Seiner Ansicht nach würden wir über kurz oder lang auch im Erbrecht mit dem digitalen Zeitalter konfrontiert, es werde bereits die Wirksamkeit eines sogenannten Tablet-Testaments zumindest diskutiert. Ausgangspunkt bilde § 2247 BGB und die Frage der Eigenhändigkeit gemäß § 126 BGB. Nach

§ 2247 BGB kann ein Erblasser ein Testament durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärungen errichten. Überwiegend würde man davon ausgehen müssen, dass das deutsche Recht de lege lata keine digitalen Testamente kenne und somit beispielsweise auch einem Tablet-Testament die Wirksamkeit abspreche. In einigen Bundesstaaten der USA hingegen sei die Wirksamkeit digitaler Testamente anerkannt, in England jedoch noch nicht.

Nach der sich dem Programm anschließenden Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV fand in diesem Jahr zur Freude der persönlich anwesenden Teilnehmer wieder eine Abendveranstaltung statt, und zwar im historischen Wasserwerk. Das im Herzen Berlin gelegene über 100 Jahre alte Hauptpumpwerk war stimmungsvoll illuminiert und ließ die Teilnehmer in toller Atmosphäre diesen gesellschaftlichen Höhepunkt genießen.



Tag 3: Samstag, 26.3.2022

Der Samstagvormittag begann – wie stets in den letzten Jahren – mit einem Länderbericht, diesmal aus der Schweiz. Die Rechtsanwälte **Dr. René Strazzer** und **Raimondo Salis**, Zürich, vermittelten den Teilnehmern unter dem Titel „Länderbericht: Der deutsche Erblasser in der Schweiz“, online zugeschaltet aus Zürich, die Grundzüge des schweizerischen materiellen Erbrechts unter Einbeziehung des Steuerrechts.



Strazzer stellte in materieller Hinsicht den Rechtsvergleich zum deutschen Erbrecht auf und wies darauf hin, dass die EU Erbrechtsverordnung

nicht direkt anwendbar sei. Auch im schweizerischen Recht sei die Ausgleichung und Herabsetzung von Pflichtteilsansprüchen äußerst praxisrelevant, insbesondere seitdem die Pflichtteilsquote von 3/4 auf 1/2 reduziert worden sei und zwar vorwiegend aus unternehmerischen Gründen.

Salis, Partner und Verwaltungsratspräsident der Moore Stephens Zürich AG, beleuchtete sodann die steuerrechtliche

Seite und verdeutlichte die erheblichen kantonalen Unterschiede bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, es seien insgesamt 26 kantonale Steuergesetze vorhanden.

Der Bund selbst erhebe keine Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Steuerhoheit liege vielmehr bei den Kantonen und Gemeinden. Diese Regelungen seien äußerst unterschiedlich, ebenso die Freibeträge. Es gebe Kantone, die keine Erbschaftsteuern erheben, wiederum Kantone, die keine Schenkungsteuer erheben, einzelne Gemeinden seien am Ertrag der kantonalen Steuern beteiligt und andere Gemeinden erheben diese Steuern selbst. Nachfolgend ging Salis auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland ein und erklärte anhand von Beispielen, wie sich dieses Abkommen in der Praxis auf eine Besteuerung in der Schweiz und Deutschland auswirkt.

Ebenfalls online zugeschaltet informierte **Dr. Gabriele Müller-Engels**, Referatsleiterin für Erb- und Familienrecht am Deutschen Notarinstitut, Würzburg, in Ihrem Beitrag „Betreuungsrechtsreform 2023: Wissenswertes für den Erbrechtler“ die Teilnehmer über die zum 1.1.2023 in Kraft tretende Betreuungsrechtsreform.



Da die Gesetzesbegründung 500 Seiten umfasse, sei es eine Herausforderung, eine Auswahl der für Erbrechtler relevanten Änderungen zu treffen. Müller-Engels ging daher nur auf die für Erbrechtler relevanten Änderungen ein. Praxisrelevant dürfte zB § 30 BTOG sein, in welchem, angelehnt an § 14 HeimG, einem beruflichen Betreuer untersagt werde, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Das gelte auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Allerdings handele es sich nicht um ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB, dh ein Zuwiderhandeln führe nicht zur Nichtigkeit; es bestehe vielmehr ein Annahmeverbot, dh eine berufsrechtliche Ausschlagungspflicht. Die größte Änderung für Erbrechtler ergebe sich dadurch, dass in § 1851 E-BGB nun sämtliche Genehmigungserfordernisse für erbrechtliche Rechtsgeschäfte in einer Norm zusammengefasst würden. Als problematisch empfindet Müller-Engels das neu normierte gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht, das zwar ein wechselseitiges Vertretungsrecht kraft Gesetzes vorsehe, allerdings ausschließlich für Gesundheitsangelegenheiten im weiteren Sinne und lediglich für die Dauer von sechs Monaten. Das gesetzliche Vertretungsrecht sei damit sehr eingeschränkt, sowohl zeitlich als auch inhaltlich, so dass eine Vorsorgevollmacht weiterhin zu empfehlen sei.

Aktuelle Stunde

Mit der bewährten, sich anschließenden Aktuellen Stunde wurde das Ende des 16. Deutschen Erbrechtstages eingeläutet.

Prof. Dr. Matthias Loose, Mitglied des Zweiten Senates beim BFH, erläuterte in seinem Beitrag „Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer“ praxisrelevante finanzgerichtli-

che Entscheidungen, die seit dem letzten deutschen Erbrechtstag ergangen waren und gab einen Ausblick auf interessante noch anstehende Entscheidungen.



Der Schwerpunkt lag in diesem Jahr auf der Steuerbarkeit einer Übertragung eines Familienheims, die regelmäßig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sei sowie die Berücksichtigungsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten, bei denen zwischen Nachlasspflegkosten und Nachlassverteilungskosten

zu unterscheiden sei.



Marion Harsdorf-Gebhardt, Richterin am BGH, IV. Zivilsenat, beendete den 16. Deutschen Erbrechtstag mit einem Update über die „Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht“ unter Hinweis darauf, dass diese derzeit noch „analog unterwegs“ sei und sie keine Entscheidungen zum

digitalen Nachlass im Gepäck habe.

Gelüftet sei jedoch das Geheimnis um das sogenannte „testamentum mysticum“, das gern in der Literatur aufgegriffen

und diskutiert werde. Gemeint sei damit ein Testament, das auf ein nicht der Testamentsform genügendes Schriftstück Bezug nehme. Nach dem Beschluss des BGH vom 10.11.2021 – IV ZB 30/20 –, sei eine wirksame Erbeinsetzung durch eine derartige Bezugnahme dann nicht wirksam, wenn die konkreten Erben erst durch die Bezugnahme auf die formunwirksame Anlage individualisierbar bestimmt würden. Darüber hinaus hatte sich der Senat mit der Frage der (Un)wirksamkeit eines handschriftlichen Testaments wegen Leseunfähigkeit des Erblassers, § 2247 Abs. 4 BGB, zu beschäftigen, der Wirksamkeit der Bestellung des einen Erbvertrag beurkundenden Notars mit gesonderter handschriftlicher Verfügung und mit weiteren für die Praxis relevanten Fällen, beispielsweise zum Pflichtteilsrecht, zur Berücksichtigung von Grabpflegekosten und zum Wertermittlungsanspruch nach Veräußerung des Nachlassgegenstandes.



Der 17. Deutsche Erbrechtstag wird vom 23. bis 25.3.2023 wieder an gewohnter Stelle in Berlin stattfinden.

RA in und Notarin Christiane Streßig, FA ErbR, Hamm

Rechtsprechung

Entscheidungen

Erklärung über die Ausschlagung einer Erbschaft, die vor einem Gericht des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Erklärenden abgegeben wurde

Art. 13, 28 EuErbVO

Die Art. 13 und 28 der EuErbVO sind dahingehend auszulegen, dass das im auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Recht vorgesehene Erfordernis, die Ausschlagungserklärung gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben, dh dem Gericht des Ortes, an dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine Voraussetzung für die Formgültigkeit dieser Erklärung darstellt. Damit führt die Nichteinhaltung dieses Erfordernisses als solche nicht zur Ungültigkeit einer vor einem nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gericht abgegebenen Erklärung, wenn sich ihre Formgültigkeit nach dem in Art. 28 lit. b dieser Verordnung bezeichneten Recht beurteilt.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Schlussanträge des Generalanwaltes Maciej Szpunar vom 20.1.2022 – C-617/20¹

(OLG Bremen Beschl. v. 11.11.2020 – 5 W 13/20; AG Bremen Beschl. v. 2.9.2020 – 24 VI 728/18)

I. Einleitung

[1] Mit dem Erlass der Verordnung Nr. 650/2012² hat sich der Unionsgesetzgeber zum Ziel gesetzt, die Hindernisse für den freien Verkehr von Personen auszuräumen, denen die Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit einem Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug Schwierigkeiten bereitet. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Unionsgesetzgeber ua beschlossen, Erben und Vermächtnisnehmern grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder eines Pflichtteils oder zur Begrenzung ihrer Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten³ in der Form abzugeben, die das Recht des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts vorsieht. Er hat allerdings nicht geregelt, wie diese Erklärun-

¹ Originalsprache Polnisch.

² Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, 107).

³ Zu Vereinfachungszwecken werde ich im weiteren Verlauf dieser Schlussanträge für alle diese Erklärungen zusammen den Ausdruck „Erklärungen über die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft“ verwenden.